

Stand: 17.02.10
Fortschreibung der
Sozialplanung
der Stadt Frankfurt (Oder)

Teilplan:
Kinderbetreuungsplanung
(Jugendhilfeplanung)

Mittelfristige Kinderbetreuungsplanung 2011 bis 2015



Inhaltsverzeichnis:

1. Grundsätze und Leitlinien	3
1.1 Einleitung	3
1.2 Rechtsanspruch	5
1.3 Öffentlich geförderte Kindertagespflege	5
1.4 Eltern-Kind-Gruppen	
1.5 Aktuelle fachliche Aufgabenstellungen und Entwicklungen	7
1.6 Leitlinien für die Kinderbetreuung in Frankfurt (Oder)	9
2. Bestandserhebung	
2.1 Bestand an Kindertagesstätten, an angemeldeten Kindern und an öffentlich geförderter Kindertagespflege	10
2.2 Betreuungsquoten	
2.3 Inanspruchnahme von Betreuungszeiten	
2.4 Vergleich der Kapazität mit den angemeldeten Kindern (vertraglich gebundenen Plätzen) bezüglich der einzelnen Einrichtungen	17
3. Bedarfserhebung	20
3.1 Prognose des mittelfristigen Kinderbetreuungsbedarfes	20
3.2 Vergleich der Kapazität mit dem voraussichtlichen Bedarf an Kindertagesstättenplätzen und öffentlich geförderten Tagespflegeplätzen	21
4. Maßnahmeplanung	
4.1 Aussagen zur Situation der Kitas in kommunalen Gebäuden	22
4.2 Veränderungen in der Kita-Landschaft	
4.3 Bedarfsplanung 2011 bis 2015 für die Kita-Standorte	23
4.4 Zusammenfassung Maßnahmen zur Umsetzung der Kinderbetreuungsplanung	27
5. Finanzielle Auswirkungen	27
ANLAGE 2: Berechnung der Quote	
ANLAGE 3: Realisierung Brandschutzmaßnahmen	
ANLAGE 4: Übersicht und Vorschlag Abarbeitung Reparaturrückstau	

1. Grundsätze und Leitlinien:

1.1 Einleitung

Gemäß § 12 Abs. 3 Kitagesetz des Landes Brandenburg hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe seine Planungsverantwortung entsprechend § 80 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches wahrzunehmen:

„Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt im Benehmen mit den Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden einen Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung auf und schreibt ihn rechtzeitig fort. Der Bedarfsplan weist die Einrichtungen aus, die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 1 als erforderlich erachtet werden. Hierbei sind die Realisierung des Förderauftrages gemäß § 3 dieses Gesetzes sowie der §§ 22 und 22a des Achten Sozialgesetzbuch, die Erreichbarkeit, die tatsächliche Inanspruchnahme und das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten“.¹

Das vorliegende Material stellt die Fortschreibung der mittelfristigen Kinderbetreuungsplanung 2009 bis 2010 (Beschlussnummer 08/SVV/0006) dar.

Die Fortschreibung wurde erforderlich, da Kinderbetreuungsplanung als Teil der Jugendhilfeplanung kein einmaliger Vorgang sein kann, sondern als kontinuierlicher Prozess zu verstehen ist.

Prozesshaftigkeit bedeutet einerseits eine ständige Überprüfung früherer Feststellungen im Sinne von Erfolgskontrolle und andererseits das Berücksichtigen aktueller Aspekte wie z:B.:

- Novellierungen gesetzlicher Grundlagen,
- Änderung in der Bevölkerungsstruktur,
- veränderte Inanspruchnahme von Kitaplätzen,
- Planungen im Rahmen des Stadtumbaus,
- veränderte Prämissen der Schulentwicklungsplanung,
- veränderte Trägerstruktur, Etablierung von Ganztageschulen.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um ein gemeinsames Planwerk für Kindertagesstätten im engeren Sinne, für Schulhorte und für öffentlich geförderte Kindertagespflege, da diese Bereiche auf Grund enger Verzahnungen im Zusammenhang gesehen werden müssen.

Die vorliegende Planung zeigt die voraussichtliche Entwicklung der Kinderbetreuung auf. Es bedarf jedoch einer regelmäßigen Fortschreibung dieser Planung.

¹ Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10.Juni 1992 (GVBl.IS.178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.Juli 2010 (GVBl.I.Nr.25)

Für die Haushaltsplanung erfolgt eine jährliche Aktualisierung der vorgelegten Zahlen. Die Personalkosten und die kindbezogenen Sachkosten werden für jeden vertraglich gebundenen Platz finanziert.

Anliegen dieser Vorlage ist es, den Bedarf an Kindertagesbetreuung und die Standorte von Kindertagesstätten aufzuzeigen. Dabei sind u.a. solche Fragen zu beantworten wie:

- Sind ausreichend Plätze in Kita oder Tagespflege bzw. in alternativen Angeboten entsprechend des Bedarfes vorhanden?
- Entsprechen die vorhandenen Plätze dem konkreten Bedarf?
- Ist die Kinderbetreuungsplanung konform mit Planungen des Stadtumbaus sowie mit der Schulentwicklungsplanung?

Die ggf. anstehende Überprüfung der Stadtumbauprozesses konnte in dem vorliegenden Material nicht berücksichtigt werden, weil die Gespräche dazu erst ab dem 1. Quartal 2011 geplant sind (s. auch Antwort D II zur Anfrage 10/AFR/0753).

Der *Begriff „Bedarfsplan“* drückt die Festschreibung der Planung zu einem bestimmten Zeitpunkt aus. Dabei wird nicht ausschließlich der Bedarf oder die Nachfrage der Leistungsberechtigten geplant. Aufgrund der Bedürfnisse und der artikulierten Nachfrage, unter Berücksichtigung struktureller Veränderungen und Notwendigkeiten, wird das *Erforderliche* zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen festgelegt.

Die vorliegende Kinderbetreuungsplanung benennt die aus kommunaler Sicht erforderlichen Einrichtungen, woraus Auswirkungen auf die Finanzierung gemäß § 16 Abs. 2 und 3 Kitagesetz abzuleiten sind.

Gemäß § 2 Abs. 1 Kitagesetz dient

„Kindertagesbetreuung der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters. Die Aufgabe kann in Kindertagesstätten, in Kindertagespflege sowie im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schul- und Sozialwesens durchgeführt werden. Integrierte Angebote von Schule und Kindertagesbetreuung verbinden die Bildungs-, Freizeit- und Spielangebote beider Einrichtungen und fassen sie zu einem ganzheitlichen, an den Lebenssituationen und Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder orientierten Ganztagsangebot zusammen. *Spielkreise* sind Betreuungsangebote in Verantwortung der Eltern, die durch Fachkräfte unterstützt und zeitweise angeleitet werden.“²

² Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I. S. 178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I. Nr. 25)

1.2 Rechtsanspruch im Land Brandenburg

Gemäß § 1 Abs. 2 Kitagesetz haben „Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten, der auch nach Maßgabe des Abs. 4 erfüllt werden kann. Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht. Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr sollen auch nach Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen im Umfang der Mindestbetreuungszeit weiter betreut werden.“³

In § 1 Abs. 4 Kitagesetz heißt es, dass „Art und Umfang der Erfüllung des Anspruchs dem Bedarf des Kindes entsprechen“ soll. Bedarfserfüllend können für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter auch Kindertagespflege, Spielkreise, integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung oder andere Angebote sein, wenn sie der familiären Situation der Kinder Rechnung tragen und im jeweils erforderlichen Rahmen die Aufgaben und Ziele nach § 3 des Kitagesetzes gewährleisten.“⁴

1.3 Öffentlich geförderte Kindertagespflege

Kindertagespflege ist gemäß § 1 Abs. 4 Kitagesetz des Landes Brandenburg als ein gleichrangiges rechtsanspruchserfüllendes Angebot zur Betreuung der Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter beschrieben.

„Kindertagespflege dient der Betreuung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson, des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen, insbesondere von jüngeren Kindern oder im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfs.“⁵

Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, benötigt gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII eine Erlaubnis. Eine Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern und ist auf fünf Jahre befristet (SGB VIII § 43 Abs.3).

Gefördert werden soll ebenso wie in der Kindertagesstätte die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes, wobei sich das Leistungsangebot der Tagespflege pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien ausrichtet und die Tagespflegepersonen und

³ KitaG vom 10.Juni 1992 (GVBl.I.S.178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.Juli 2010 (GVBl.I.Nr.25)

⁴ Ebenda

⁵ Ebenda

Personensorgeberechtigten zum Wohle des Kindes zusammenarbeiten. Tagespflege hat einen wichtigen Stellenwert im Rahmen der Kinderbetreuung und ist nach § 23 SGB VIII als gleichwertige Betreuungsform der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern anzusehen.

Tagespflege ist eine besondere, individuelle, familienintegrierte Betreuungsform mit relativ flexiblen Betreuungszeiten. Um dieses Angebot zu ermöglichen und dem Wohl des Kindes entsprechend seine Entwicklung zu fördern, erhalten die öffentlich geförderten Tagespflegestellen finanzielle Leistungen von der Gemeinde als Leistungsverpflichteten. Die Qualifikation von Tagespflegepersonen im Land Brandenburg ist in der Tagespflegeeignungsverordnung geregelt. Die fachliche, persönliche und gesundheitliche Geeignetheit der Tagespflegepersonen sowie die Geeignetheit der räumlichen Bedingungen werden vom Leistungsverpflichteten geprüft.⁶

Betrachtet man die Entwicklung der durchschnittlich angemeldeten Kinder in geförderter Tagespflege, ergibt sich folgendes Bild:



Abb. 1

Am 31.12.09 gab es 8 Tagespflegestellen mit insgesamt 27 Plätzen.

1.4 Eltern-Kind-Gruppen

Mit dem Beschluss zum Kinderförderungsgesetz (KiFöG) im Bundestag im Jahr 2008 haben die Kommunen die Verpflichtung, ab 01.08.2013 für jedes Kind ab dem ersten Lebensjahr ein Betreuungsplatz vorzuhalten. Dabei soll das Betreuungsangebot den besonderen Bedürfnissen der Familien angepasst werden. Dies bedeutet u.a. auch die Entwicklung und Förderung von Betreuungsangeboten, die einem flexiblen und weniger institutionalisierten Betreuungsbedarf gerecht werden.

Als ein Betreuungsmodell, das insbesondere die Rolle der Eltern neu definiert, wurden unter Inanspruchnahme des Landesförderprogramms zur Entwicklung von

⁶ **TAGESPFLEEIGNUNGSVERORDNUNG:** Verordnung über die Eignung des Angebotes von Tagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Tagespflegeeignungsverordnung- TagpflegEV) vom 13.Juli 2009 (GVBl.II/09, Nr. 23)

Eltern-Kind-Gruppen in Frankfurt (Oder) nach Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss ab 01.08.2009 drei Eltern-Kind-Gruppen als ein ergänzendes Betreuungsangebot mit insgesamt 24 Plätzen etabliert.

Lebenshilfe e.V.	- Gruppe „Flohzirkus“ (Marktplatz 3)
Kinderwelt Frankfurt (Oder) gGmbH	- Gruppe „Putzmunter“ (Kita „Hans und Hanka“)
vaer e.V.	- Gruppe „Schatzkiste“ (A.-Leonow-Str. 1a)

In diesen Gruppen erhalten die Kinder eine bildungsorientierte und kindgerechte Betreuung. Durch die Angebote für Eltern zur Stärkung der Elternkompetenz wird außerdem ein Angebot geschaffen, das nicht nur die Kinder, sondern auch ihre Eltern aktiviert und bei der Erziehung ihrer Kinder unterstützt.

Die Eltern-Kind-Gruppen wurden durch die Eltern bereits nach kurzer Zeit sehr gut in Anspruch genommen und es gibt eine große Zufriedenheit der NutzerInnen mit dem Angebot. Die Plätze sind trotz einer (gewollt) hohen Fluktuation gut nachgefragt. Die wesentlichen Gründe dafür sind die Freiwilligkeit und Niedrigschwelligkeit des Zugangs zu den Angeboten sowie die der hohe Grad an Mitbestimmung und Beteiligung durch die Eltern.

Entsprechend dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 01.06.2010 werden die drei Eltern-Kind-Gruppen als rechtsanspruchserfüllende Regelangebote nach § 1 Kitagesetz des Landes Brandenburg zunächst bis 31.08.2013 fortgeführt und evaluiert unter dem Gesichtspunkt der Umsetzung des Bildungsauftrages für Kindertagesstätten.

1.5 Aktuelle fachliche Aufgabenstellungen und Entwicklungen

a) Grundsätze elementarer Bildung

Kindertagesstätten erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsadäquaten Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrag. Im Land Brandenburg steht seit vielen Jahren die qualitative Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung im Mittelpunkt der Bemühungen. Dies fand u.a. seinen Ausdruck in der Erarbeitung und Diskussion der „Brandenburgischen Bildungsgrundsätze“. Seit der Novellierung des Kitagesetzes im Jahre 2007 stellt die Anwendung dieser Bildungsgrundsätze für alle Kindertagesstätten einen verbindlichen Rahmen dar.

Ziel dieser »Grundsätze elementarer Bildung« ist es sicherzustellen, dass allen Kindern in den Tageseinrichtungen des Landes die erforderlichen und ihnen angemessenen Bildungsmöglichkeiten eröffnet werden.

Die Bildungsbereiche sind thematisch gegliedert und entsprechen den vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kinder. Sie bilden einen Rahmen für die pädagogische Konzeption und dienen der Planung und Auswertung pädagogischer Arbeit und unterstützen das gezielte Beobachten und Fördern der Lernprozesse jedes einzelnen Kindes.

Bei den sechs untereinander gleichrangigen Bildungsbereichen handelt es sich um:

- Körper, Bewegung und Gesundheit,
- Sprache, Kommunikation und Schriftkultur,
- Musik,
- Darstellen und Gestalten,
- Mathematik und Naturwissenschaft,
- Soziales Leben.

b) Sprachstandsfeststellung/ -förderung

Seit dem Jahr 2007 gibt es auf der Basis entsprechender rechtlicher Vorgaben [§ 37 Schulgesetz/ § 3 Kitagesetz/ Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung (SfFV)] ein Landesprogramm zur kompensatorischen Sprachförderung in Kindertagesstätten mit dem Ziel, dass alle Kinder beim Schuleintritt über hinreichende sprachliche Voraussetzungen verfügen, die ihnen einen erfolgreichen weiteren Bildungsverlauf ermöglichen. Das Landesprogramm umfasst ein mehrstufiges Verfahren zur flächendeckenden und verbindlichen Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung. Dazu gibt es zwischen Kitas, Jugendämtern und Schulen ein abgestimmtes Verfahren.

Trotz schwieriger Rahmenbedingungen haben sich die Kindertagesstätten der Stadt Frankfurt (Oder) der Einführung der Sprachförderung mit Einsatzbereitschaft und Kreativität gestellt. In allen Kitas mit Vorschulbereich ist mindestens eine qualifizierte SprachfördererzieherIn tätig.

Folgende positive Ergebnisse bei der Umsetzung des Landesprogramms sind zu verzeichnen:

- Aufgrund des Förderprogramms erhalten die Kinder eine individuelle Förderung, welche sonst aufgrund der Gruppengrößen so nicht möglich wäre.
- Entwicklungsfortschritte sind schneller erkennbar und die Kinder haben Erfolgserlebnisse (Selbstbewusstsein wird gestärkt).
- Die Förderung im Kurs kann durch ständiges Wiederholen und Anwenden des Gelernten im Alltag begleitet werden.
- Die FördererzieherInnen schätzen ein, dass sie sensibler geworden sind und differenzierter hören. Das Thema Sprache ist in den Kitas präsenter.
- Der prozentuale Anteil der Kinder mit Sprachförderbedarf ist jährlich gesunken.

Statistik:	Schuljahr 2007/2008	Schuljahr 2008/2009	Schuljahr 2009/2010
Schulanfänger	474	495	462
Kinder mit Sprachförderbedarf	164	155	137
Prozentualer Anteil	34,6	31,3	29,6

c) Gestaltung des Übergangs von der Kindertagesstätte zur Schule

Gemäß § 3 Kitagesetz schließt der eigenständige Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagesstätten ein, dass die Kinder in geeigneter Form auf die Grundschule vorbereitet werden. Der dazu erarbeitete „Gemeinsame Orientierungsrahmen für die Bildung in Kindertagesbetreuung und Grundschule“ (GOBiKs) gibt der pädagogischen Arbeit in beiden Bereichen einen verbindenden Rahmen und beschreibt in sechs Qualitätsmerkmalen die gemeinsame Bildungsverantwortung beim Übergang.

Es geht darin um die gemeinsame Verantwortung von ErzieherInnen und Lehrkräften für die Bildung der Kinder, um die Verständigung über die Grundzüge einer gemeinsamen Bildungsphilosophie von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen und über die Gestaltung gelingender Übergänge. All das braucht sowohl die enge Kooperation zwischen den Bildungsinstitutionen als auch ein partnerschaftliches Zusammenwirken der ErzieherInnen und Lehrkräfte mit den Eltern.

Für die Gestaltung des Überganges in Frankfurt (Oder) wurden gemeinsam mit dem staatlichen Schulamt, den Grundschulen und allen Kitas Beratungen durchgeführt und Verabredungen zum Verfahren getroffen.

1.6 Leitlinien zur Kindertagesbetreuung in der Stadt Frankfurt (Oder)

Folgende Leitlinien gelten für die Kindertagesbetreuung in Frankfurt (Oder):

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) stellt für die Kindertagesbetreuung bedarfsgerecht Plätze für die in der Stadt wohnenden Kinder in den entsprechenden Altersgruppen bereit. Grundlage bilden die §§ 22 bis 24 SGB VIII i. V. m. dem Kitagesetz des Landes Brandenburg.
- (2) Kinder aus anderen Gemeinden können eine Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle in der Stadt Frankfurt (Oder) nutzen, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind.
- (3) Die Betreuungsformen für die Kinder im Alter von 0 bis zum Schuleintritt („Kinderkrippe“ und „Kindergarten“) werden gesamtstadtbezogen geplant, während bei den Hortplätzen eine Berücksichtigung der Grundschulstandorte erfolgt. Infolgedessen erfolgt eine enge Verzahnung mit der Schulentwicklungsplanung.

- (4) Die bedarfsgerechte Bereitstellung erfordert einen Versorgungsgrad von:
- 56 % für Krippen- oder Tagespflegeplätze (2012 – 60 % und ab 2013 -65 %⁷)
 - 103 % für Kindergartenplätze⁸ sowie
 - 68 % für Hortplätze
- (5) Die Kindertagesbetreuung soll durch vielfältige pädagogische Angebote gekennzeichnet sein. Diese Prämisse umfasst sowohl eine Träger- als auch Angebotsvielfalt.
- (6) Entsprechend dem Kita-Gesetz werden in der pädagogischen Arbeit ausschließlich pädagogische Fachkräfte bzw. Ergänzungskräfte im Sinne der Kita-Personalverordnung eingesetzt.
- (7) Die Träger können für die Betreuungsformen Krippe, Kindergarten und Hort – soweit sie sich in einem Gebäude befinden – ihre Plätze unter Berücksichtigung der Vorgaben der Betriebserlaubnis variabel belegen.
- (8) Die Kindertagesstätten arbeiten stadtteilorientiert. Sie öffnen sich im Stadtteil zum Beispiel durch offene Angebote und durch die Beteiligung an Stadtteilaktivitäten. Sie leisten dadurch einen Beitrag, ihre Stadtteile bzw. Ortsteile lebenswerter zu gestalten.

⁷ Auf Grund des Kinderförderungsgesetzes werden für 2012 60 % und ab 2013 65 % zur Berechnung des voraussichtlichen Bedarfes angesetzt.

⁸ Die Quote über 100 % im KG –Alter ist bedingt durch die Aufnahme von Fremdkindern und durch Schulzurückstellungen.

2. Bestandserhebung

2.1 Bestand an Kindertagesstätten, an angemeldeten Kindern und an öffentlich geförderter Kindertagespflege

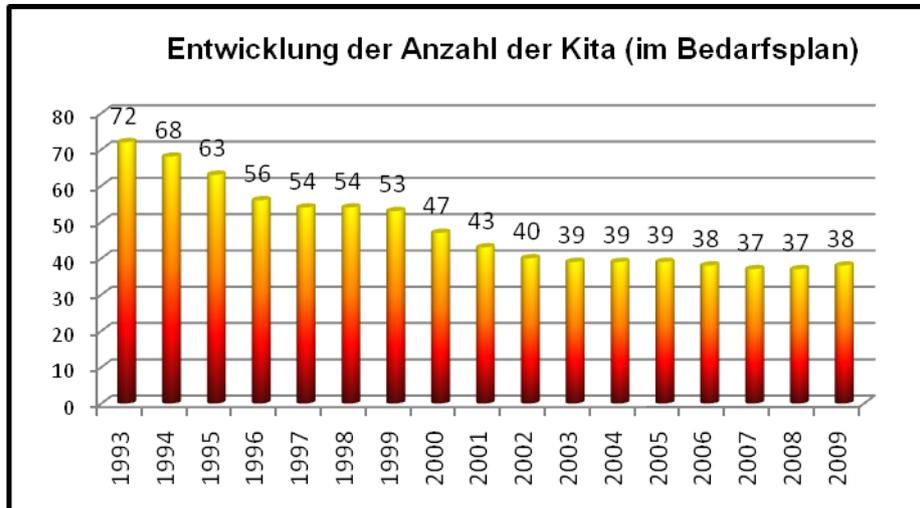


Abb. 2

Zusätzlich gibt es seit 2008 die Kita „EinSteinchen“ mit 40 Plätzen, die keinen Antrag auf Aufnahme in den Bedarfsplan gestellt hat.

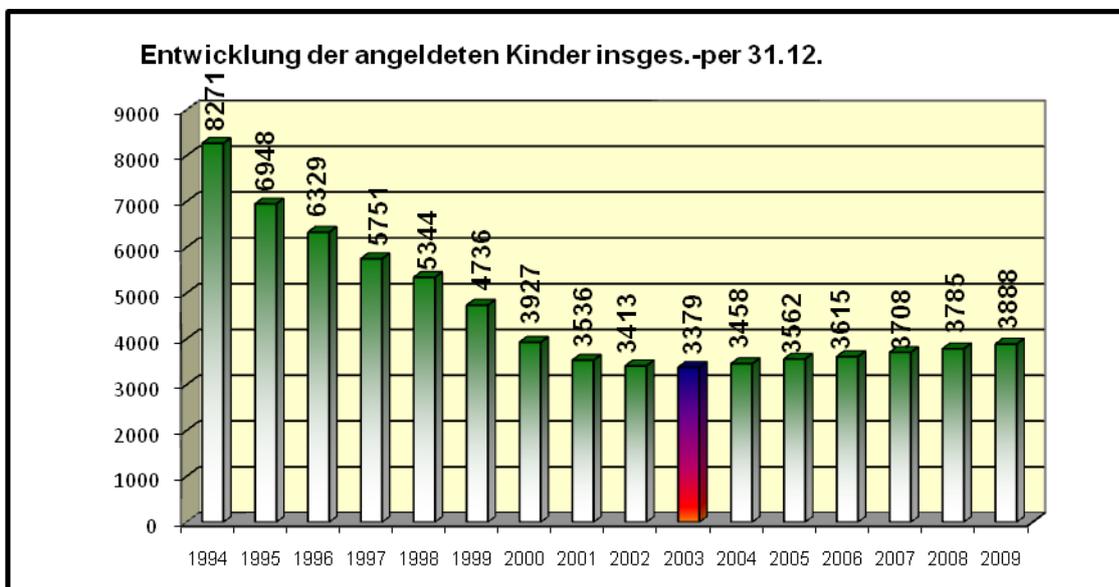


Abb.3

Im Zeitraum 2003 bis 2009 konnte ein Anstieg der vertraglich belegten Plätze um 509 Plätze verzeichnet werden.

Betrachtet man die drei relevanten Altersgruppen KK(0 bis 3 Jahre), KG (3 Jahre bis zum Schuleintritt) und das Hortalter ergibt sich folgendes differenzierte Bild:

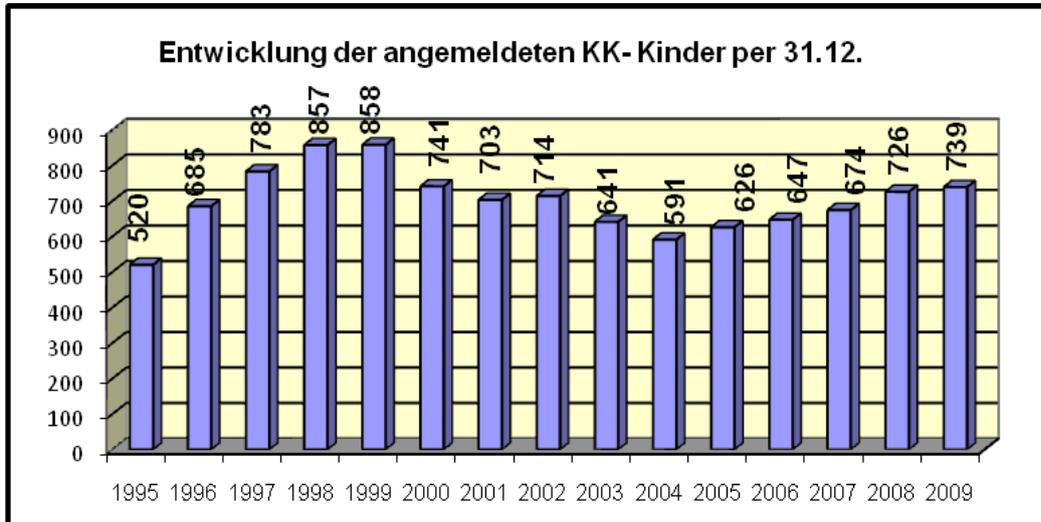


Abb.4

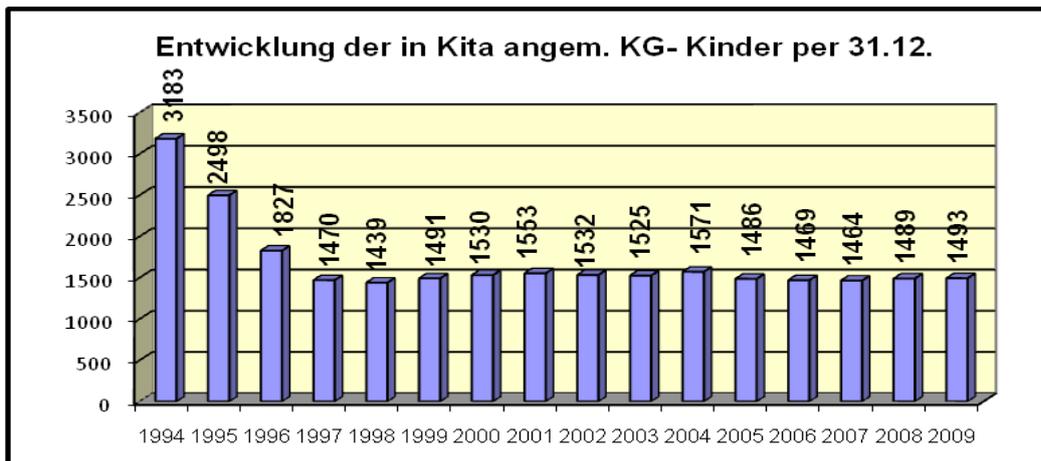


Abb.5

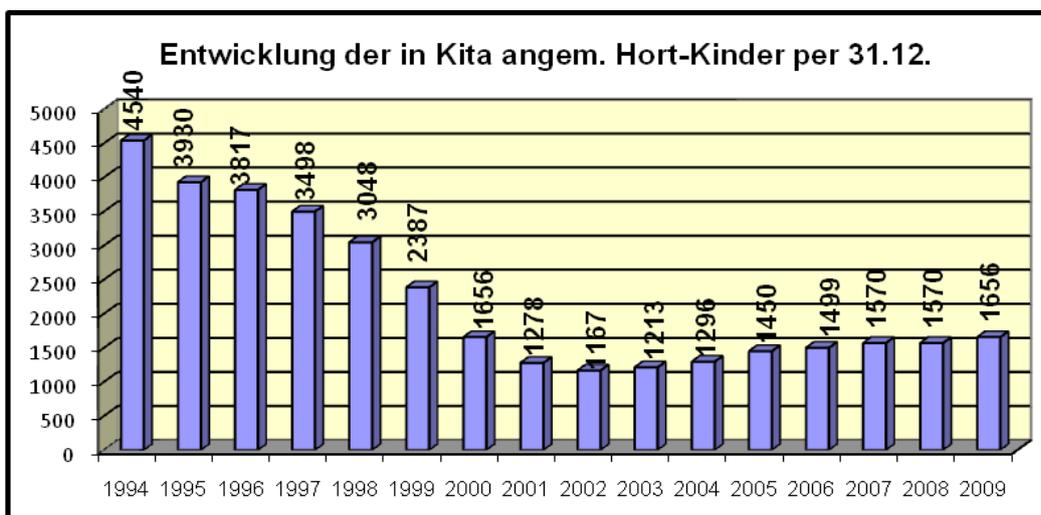


Abb.6

In den letzten Jahren sind Anstiege im Hort- und Krippenalter zu verzeichnen, während im KG-Alter im Zeitraum 2005- 2009 eine relativ gleichbleibende Belegung zu verzeichnen war.

Bezüglich der **Geburten** der in Frankfurt gemeldeten Kinder ist in den letzten Jahren eine relative Stabilität eingetreten:

1991 bis 2009 gab es jährlich durchschnittlich 472 Geburten.

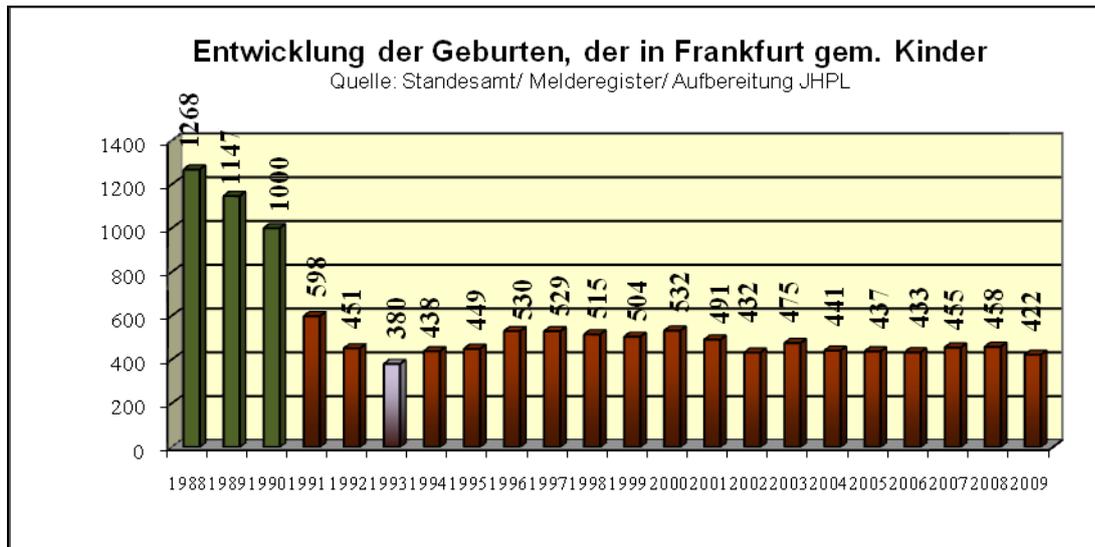


Abb.7

In folgender Abbildung wird die Relation der Geburten zu den Einwohnern -im Vergleich der kreisfreien Städte mit dem Land Brandenburg insgesamt- dargestellt.

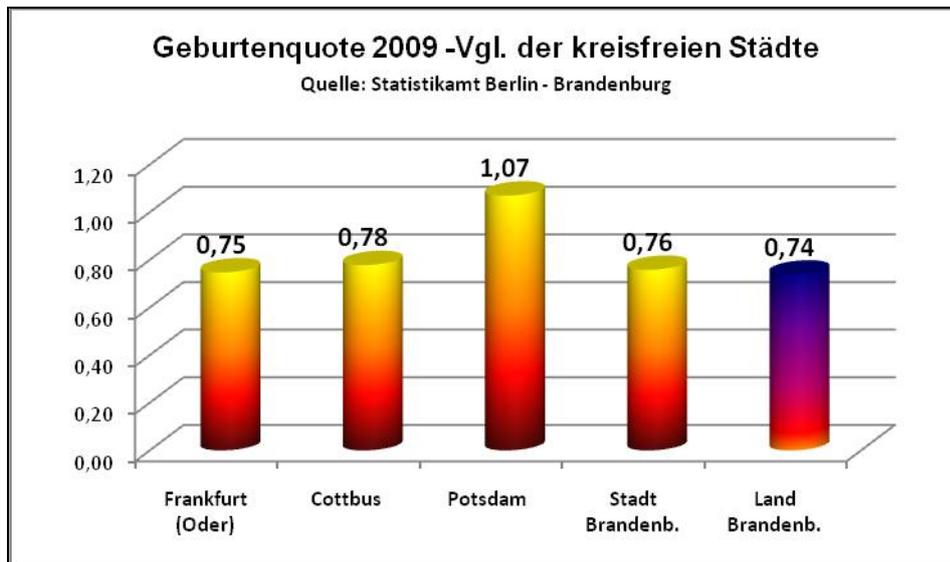


Abb.8

Die Belegung der Plätze schwankt innerhalb eines Jahres. Veränderungen treten insbesondere zum Schuljahreswechsel ein:

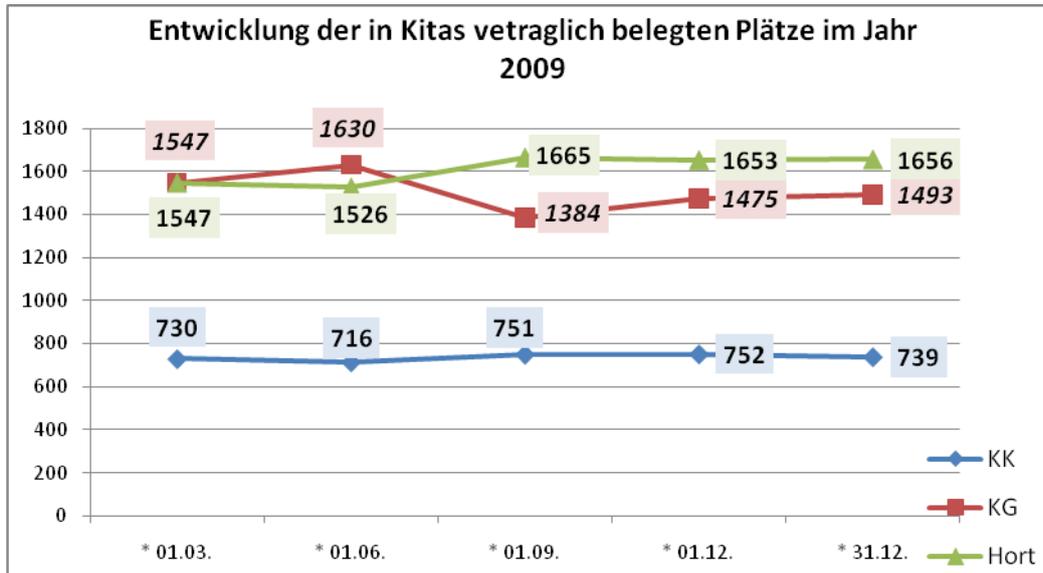


Abb.9

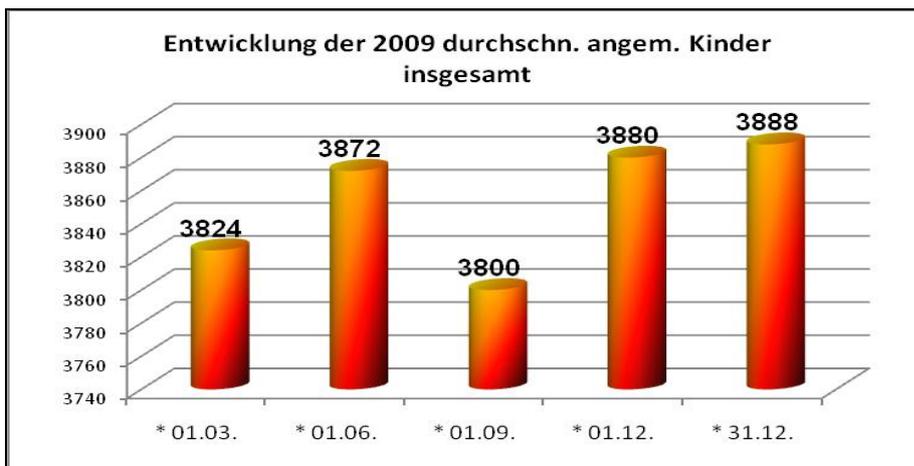


Abb.10

Im Jahresdurchschnitt der fünf Stichtage waren es 2009 3.853 Kinder. Bezüglich der vier Stichtage, die ans Land gemeldet werden (01.12.08, 01.03., 01.06., 01.09.09), waren 2009 durchschnittlich 3.820 angemeldete Kinder zu verzeichnen.

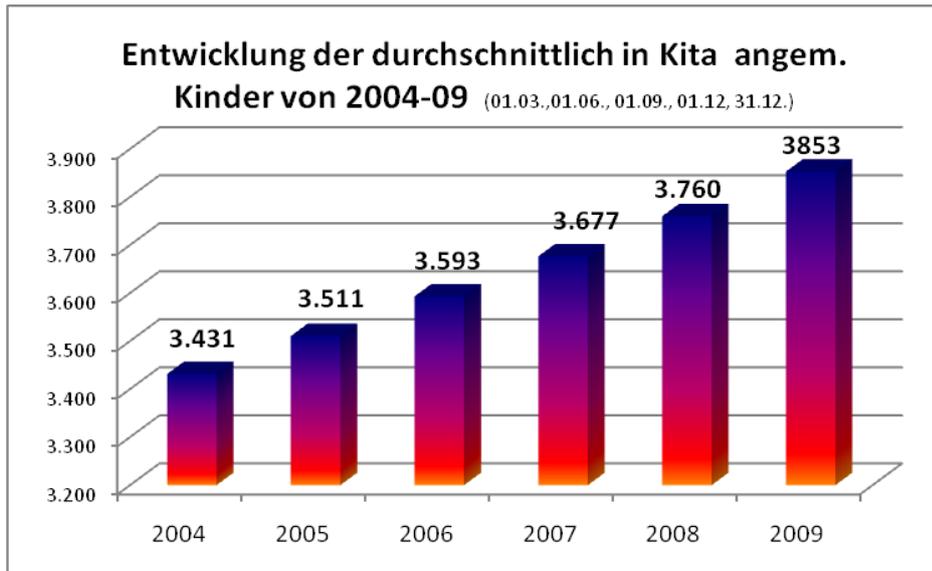


Abb.11

In der Abbildung 11 wird der in den letzten Jahren ständig angestiegene Bedarf an Kitaplätzen deutlich.

In folgender Übersicht (Tab.1) wird deutlich, dass mehr Nicht-Frankfurter Kinder in unserer Stadt betreut werden als Frankfurter Kinder außerhalb unserer Stadt. Am 31.12.09 betrug die entsprechende Differenz 156 Kinder. Von 2004 zu 2008 war ein Anstieg der Betreuung Nicht- Frankfurter zu verzeichnen. Von 2008 zu 2009 ist eine leicht rückläufige Tendenz zu verzeichnen.

Eine finanzielle Belastung erwächst daraus nicht, da die entstehenden Kosten durch die Heimatgemeinden der Kinder getragen werden

Gegenüberstellung der Betreuung von Nicht- Frankfurter Kindern in FFO und von Frankfurter Kindern außerhalb Frankfurts:

per 31.12.	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Betreuung von Frankfurter Kindern außerhalb FFO	14	12	24	28	37	45
Betreuung von Nicht-Frankf. Kindern i. FFO	168	202	214	206	219	201
Differenz:	154	190	190	178	182	156

Tab. 1

2.2 Betreuungsquoten

Die Nachfrage an Betreuungsplätzen konnte auch in vergangenen Planungszeiträumen in allen Altersbereichen vollständig gedeckt werden.

Dabei ist seit 2006 ein stetiger Anstieg der *Betreuungsquote für Kinder unter 3 Jahren* auf nunmehr 56 % zu verzeichnen. Im *Kindergartenbereich* ist von einer 100%igen Versorgungsquote auszugehen. Die Anteile über 100% sind bedingt durch den Schulübergang (Veränderungen im Einschulungsalter/ Rückstellungen) sowie durch Fremdkinder.

Die nachfolgende Tabelle (Tab. 2) skizziert die Betreuungsquoten (Verhältnis angemeldeter Kinder zu lebenden Kindern nach Alterspopulation per 31.12. des jeweiligen Jahres):

per 31.12.	KK	KG	Hort
2000	51	102	47
2001	49	103	44
2002	52	102	49
2003	50	100	55
2004	46	111	57
2005	49	111	59
2006	50	109	62
2007	51	107	66
2008	54	105	63
2009	56	103	68
<i>Durchschnitt</i>	51	105	57

Tab. 2

Bund, Länder und Kommunen haben sich im Rahmen der Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes auf ein Ausbauziel von bundesdurchschnittlich 35% Betreuungsquote der unter Dreijährigen geeinigt. Begründet wurde dieses bundesdurchschnittliche Ausbauziel mit erwarteten Betreuungsquoten von 32% in den westlichen und 50% in den östlichen Flächenländern. Der tatsächliche Bedarf in 2013 kann davon abweichen.

Es liegen derzeit keine genauen und empirisch begründeten Daten vor, die bundeslandspezifisch den Platzbedarf im Jahre 2013 ausweisen. Angesichts der Betreuungsquoten der vergangenen Jahre ist für die Stadt Frankfurt (Oder) mit Einführung des Rechtsanspruchs für Kinder ab dem 1. Lebensjahr (01.08.2013) von einem Anstieg der Betreuungsquote für Kinder unter 3 Jahren auf ca. 65% auszugehen.

2.3 Inanspruchnahme von Betreuungszeiten

Nach dem Brandenburgischen Kitagesetz ist nur die Mindestbetreuungszeit (6 Stunden bis zur Einschulung/ 4 Stunden Hort) sowie bei Bedarf eine längere Betreuungszeit geregelt.

Die Stadt Frankfurt (Oder) hat seit vielen Jahren für die Betreuungszeiten pro Tag folgende Regelungen, die je nach Ergebnis der Prüfung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen werden können:

1. für Kinder bis zur Einschulung (Vorschulkinder):
 - a) bis 6 Stunden (Mindestbetreuungszeit)
 - b) über 6 bis zu 8 Stunden (längere Betreuungszeit)
 - c) über 8 Stunden (verlängerte Betreuungszeit)
2. in Horten:
 - a) bis 4 Stunden (Mindestbetreuungszeit)
 - b) über 4 bis zu 6 Stunden (längere Betreuungszeit)
 - c) über 6 Stunden (verlängerte Betreuungszeit)

Der vereinbarte Betreuungsbedarf kann für alle Altersgruppen in Abstimmung mit der Kita – Leitung variabel genutzt werden.

Der Anteil der Eltern, die eine längere Betreuungszeit in Anspruch nehmen, liegt bei Kindern unter 3 Jahren im Durchschnitt bei ca. 67% und bei Kindern von 3 Jahren bis zum Schuleintritt bei ca. 55%, ist allerdings in beiden Altersgruppen leicht steigend, was vermutlich auf eine Zunahme der Erwerbstätigkeit insgesamt zurückzuführen ist. Bei den Hortkindern liegt der Anteil mit einem längeren Betreuungsbedarf konstant bei ca. 18%, da in der Regel aufgrund des vormittäglichen Schulunterrichtes bzw. des Angebotes der Ganztagschulen 4 Stunden Betreuung ausreichend sind.

Übersicht über Inanspruchnahme Betreuungszeiten:

(Durchschnitt aus 01.12.08, 01.03.09, 01.06.09, 01.09.10)

	2006	2007	2008	2009
Krippe	619	662	675	732
bis 6 Stunden	216	237	223	215
<i>Anteil in %</i>	34,9	35,8	33,0	29,3
über 6 Stunden	403	425	453	517
<i>Anteil in %</i>	65,1	64,2	67,0	70,7
Kita	1.509	1.486	1.506	1.511
bis 6 Stunden	705	697	685	657
<i>Anteil in %</i>	46,8	47,0	45,5	43,4
über 6 Stunden	805	789	821	855
<i>Anteil in %</i>	53,2	53,0	54,5	56,6
Hortkinder gesamt	1.447	1.500	1.551	1.578
bis 4 Stunden	1.201	1.217	1.258	1.302
<i>Anteil in %</i>	83,0	81,2	81,2	82,5
über 4 Stunden	247	283	292	276
<i>Anteil in %</i>	17,0	18,8	18,8	17,5
Tab.3				

In folgenden zwei Kindertagesstätten stehen *Übernachtungsangebote* für Kinder zu Verfügung, wenn die Eltern einen entsprechenden Bedarf haben (z.B. Schichtarbeit):

- in der Kita „Kinderhaus am Südring“ in Trägerschaft der Lebenshilfe e.V. und
- in der Kita „Spatzenhaus“ in Trägerschaft des Vereins „Unsere Welt“ e.V.

2.4 Vergleich der Kapazität⁹ mit den angemeldeten Kindern (vertraglich gebundenen Plätzen) differenziert nach Kindertagesstätten

Durchschnitt (Stichtage 01.12.08/ 01.03./ 01.06./ 01.09.09)								
Träger	Stadtteil	Name der Einrichtung	Kapazität	durch. belegte Plätze	Differenz	freie Plätze Schulhort	Kapazität Schulhorte	durchschn. belegte Plätze an Schulhorten
Fröbel e.V.								
1	NB	Hort Am Drachenberg	65	57	8	8	65	57
2	Mitte	Hort Grundschule Mitte	152	137	15	15	152	139
3	Mitte	Kita Oderknirpse	65	64	2			
4	Mitte	Kita Regenbogen	112	104	8			
5	OT	Schmusebacke (Kliestow)	19	19	0			
6	OT	Max und Moritz (Booßen)	53	49	4			
7	OT	Hort Am Mühlenfließ	99	94	5	5	102	98
Kinderwelt g GmbH								
1	Süd	Hort Coole Kiste (3. GRS)	162	158	6	6	163	159
2	West	Hort E. Kästner GRS (10. GRS)	215	203	12	12	217	206
3	Süd	Kita Rakete	138	136	2			
4	Süd	Kita Märchenland	191	190	1			
5	OT	Parkschlößchen	46	41	5			
6	West	Kita Lilo Herrmann	86	86	0			
7	Mitte	Kita Hans und Hanka	102	87	15			
Ev. Kirchengemeinde Frankfurt (Oder)								
1	Mitte	evang. Kita G.Marien	50	40	10			
2	Mitte	evang. Kita St. Georg	39	35	4			
3	West	evang. Kita Kreuzkirche	34	28	6			
4		Hort d. evang. Schule	103	90	13	13	105	94
Lebenshilfe Frankfurt (Oder) e.V.								
1	Süd	Kinderhaus am Südring	110	109	1			
2	Nord	Kita Finkenhäuschen	64	64	0			
Parit. Kindertagesstätten g GmbH								
1	Süd	Kita Kunterbunt	156	148	8			
Pewobe g GmbH								
1	AB	Kita Bambi	230	230	0			
2	Mitte	Kita Kinderland am Park	150	149	1			
Stiftung SPI Niederlassung Brandenburg								
1	Mitte	Integrationshort	234	226	8	8	243	229
2	Nord	Hort Nordlicht (7. GRS)	190	183	7	7	190	184

⁹ Es handelt sich hierbei jeweils um die durch das Landesjugendamt bestätigte Kapazität bezogen auf die vorhandenen räumlichen Bedingungen. Infolgedessen entstehen durch freie Plätze keine nennenswerten zusätzlichen Kosten, da die Träger die Personalkosten und kindbezogenen Pauschalen nur für die angemeldeten Kinder erstattet bekommen.

Träger	Stadtteil	Name der Einrichtung	Kapazität	durch. belegte Plätze	Differenz	freie Plätze Schulhort	Kapazität Schulh.	durchschn. belegte Plätze an Schulhorten
Verein Kindervereinig. Frankf. (Oder) e.V.								
1	AB	Kita Villa Kunterbunt	54	52	2			
Verein "Spielhaus" Frankfurt (Oder) e.V.								
1	Mitte	Kita Spielhaus	60	57	3			
DRK Kreisverb. Frankfurt (Oder) e.V.								
1	Nord	Kita Matroschka	140	140	0			
Volkssolidarität Frankfurt (Oder) e.V.								
1	Nord	Kita Am Sonnensteig	140	140	0			
AWO Kreisverb. Frankfurt (Oder) e.V.								
1	NB	Kita Am Mühlental	120	90	30			
Verein "Unsere Welt" Frankf. (Oder) e.V.								
1	NB	Kita Spatzenhaus	250	178	72			
2	NB	Am Pfingstberg	105	69	36			
Verein "Kinder der Natur" e.V.								
1	OT	Haus am Teich	36	34	2			
Kathol. Kirchengemeinde "Heilig Kreuz"								
1	AB	kathol. Kita Heilig Kreuz	45	42	3			
Förderverein EURO - Kita e.V.								
1	Mitte	Euro-Kita	54	54	0			
Wichernheim Frankfurt (Oder) e.V.								
1	Mitte	Kita Hilde Coppi	85	81	4			
Waldorfpädagogik Frankfurt (Oder) e.V.								
1	Süd	Moosgärtlein (Waldorf)	126	110	16			
Frau Meier								
1	West	Klitzeklein	18	18	0			
SUMME			4.096	3.789	304	71	1.219	1.147
Förderforum Frankf. (O) e.V. (nicht im Bedarfsplan)								
	Süd	EinSteinchen	40	32	8			
Gesamt mit "EinSteinchen"			4.136	3.820	312			

Die Kapazität der reinen Schulhorte beträgt 1.219 Plätze. Diese können nicht mit Krippen- und Kindergartenkindern belegt werden.

freie Plätze ohne Schulhorte (im Jahresdurchschnitt 2009) (mit "EinSteinchen"):	241
freie Plätze ohne Schulhorte (im Jahresdurchschnitt 2009) (ohne "EinSteinchen")	233
freie Plätze an Schulhorten (im Jahresdurchschnitt 2009)	71

3. Bedarfserhebung

3.1 Prognose des mittelfristigen Kinderbetreuungsbedarfs

Die Grundlage zur Ermittlung des künftigen mittelfristigen Bedarfes an Plätzen für die Kinderbetreuung bildet die Bevölkerungsprognose (WIMES-2009) für die drei entsprechenden Alterspopulationen:

leb. Kinder	2011	2012	2013	2014	2015
KK	1280	1259	1238	1213	1191
KG	1468	1443	1394	1370	1355
Hort	2499	2494	2549	2596	2596
Ges.	5247	5196	5181	5179	5142

Tab.5

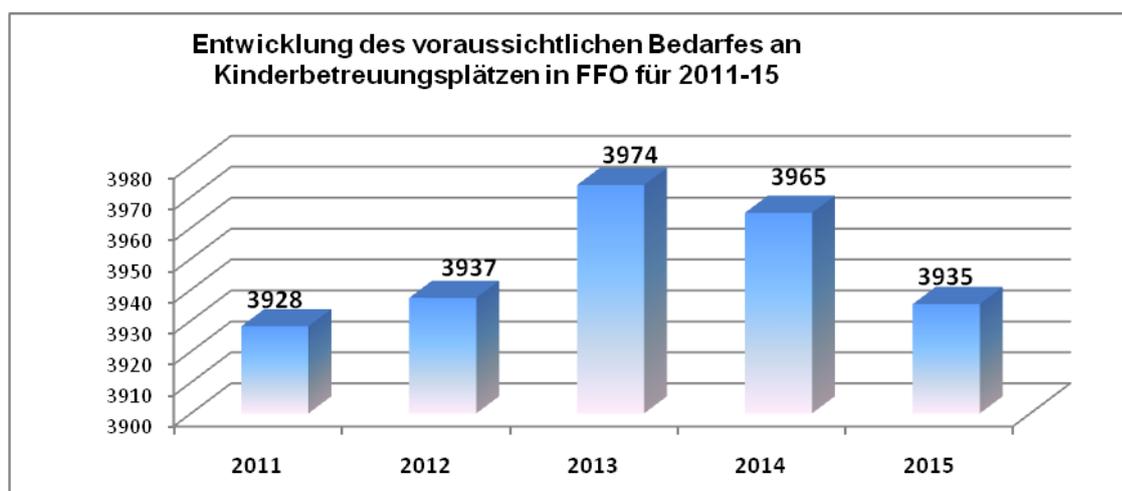
Folgende *Quoten* (Relation der angemeldeten Kinder zur entsprechenden Alterspopulation) bestanden am 31.12.09:

- Krippenalter (KK): 56%
- Kindergartenalter (KG): 103 %¹⁰
- Hortalter: 68%

Für die Planung 2011-15 werden folgende Quoten zugrunde gelegt:

- Krippenalter (KK): 56 % (2012: 60% u. ab 2013 65% wegen Kitaförderungsgesetz)
- Kindergartenalter (KG): 103 %
- Hortalter: 68%

Setzt man diese Quoten in Relation zu den prognostischen Einwohnern in den drei relevanten Alterspopulationen, ergibt sich folgender *voraussichtlicher Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen insgesamt*:



¹⁰ Die Quote über 100 % im KG –Alter ist bedingt durch die Aufnahme von Fremdkindern und durch Schulzurückstellungen.

Alterspopulation	2011	2012	2013	2014	2015	zum Vgl. IST 31.12.09
Krippe (0-u 3)	717	755	805	788	774	739
Kindergarten (3 -Schuleintritt)	1512	1486	1436	1411	1396	1493
Hort (Grundschulalter)	1699	1696	1733	1765	1765	1656
Gesamt	3928	3937	3974	3965	3935	3888
+ Tagespflege						19
Gesamt Ist:						3907

Tab. 6

3.2 Vergleich der Kapazität mit dem voraussichtlichen Bedarf an Kindertagesstättenplätzen und öffentlich geförderten Tagespflegeplätzen

Bedarf an Kindertagesstättenplätzen:

Setzt man den voraussichtlichen Bedarf für die Jahre 2011 bis 2015 in Relation zu den vorhandenen Kapazitäten ergeben sich rein rechnerisch ca. 260 freie Plätze. Aufgrund der geplanten Veränderungen (siehe auch Pkt. 4.2) soll es im Jahr 2011 aber einen Abbau von ca. 180 Plätzen geben, so dass sich für den Planungszeitraum freie Kapazitäten von ca. 60 bis 110 Plätzen ergeben.

<u>Kapazitäten</u>	Ø 2009	Ø 2010
Kapazität gesamt	4.136	4.218
Kapazität Schulhorte	1.219	1.229
Kapazität ohne Schulhorte	2.917	2.989
angemeld. Kinder gesamt	3.820	3.889
angemeldete Kinder Schulhort	1.147	1.159
angemeldete Kinder in Kitas	2.673	2.730
freie Plätze in Kitas	244	259
geplanter Abbau von Plätzen		180
freie Plätze in Kitas		79

Tab. 7

Jahr	voraus. Bedarf	Kapazität (Basis 2010 abzüglich Standortverdichtungen)	verfügbare Plätze
2011	3.928	4.040	112
2012	3.937	4.040	103
2013	3.974	4.040	66
2014	3.965	4.040	75
2015	3.935	4.040	105

Tab. 8

Da ein Teil der Plätze an Kindertagesstätten entsprechend den Bestimmungen des Landesjugendamtes nicht durch Krippenkinder belegt werden kann und freie Plätze für kurzfristige Neuaufnahmen von Kindern benötigt werden (insbesondere bei Arbeitsaufnahme/ Zuzug) kann insgesamt von einer Bedarfsdeckung für alle Altersgruppen im Planungszeitraum ausgegangen werden.

Bedarf an Hortplätzen:

Entsprechend den Hochrechnungen der Schulentwicklungsplanung zeichnet sich für den Bedarf an Hortplätzen folgende Entwicklung ab:

Jahr	IST			Planung*				
	2007/08	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15
Schülerzahl	2.280	2.262	2.336	2.430	2.501	2.531	2.551	2.595
Hortkinder	1.500	1.551	1.578	1.635	1.683	1.703	1.717	1.746
Quote in %	65,8	68,6	67,6	67,3	67,3	67,3	67,3	67,3

*Basis für Hochrechnung Durchschnitt Betreuungsquote in Relation zu Schulkindern 2007-2010: 67,3%

Tab. 9

Die Statistiken der letzten Jahre belegen, dass es unterjährig im Vergleich zum Stichtag 01.09. immer eine Abnahme der betreuten Hortkinder gibt. Für das Schuljahr 2010/11 kann man damit prognostizieren, dass die vorhandenen Hortplätze ausreichen.

Stichtag 01.09.2010:

Hortkinder gesamt	1.649
davon Schulhort:	1.212
davon Kita:	437
Kapazität Schulhorte:	1.248
Freie Plätze:	36

Aufgrund der Möglichkeit der Doppelnutzung von Schulräumen in Schulhorten wird davon ausgegangen, dass für den Planungszeitraum der Bedarf an Hortplätzen trotz Zunahme gedeckt werden kann.

Bedarf an Tagespflegeplätzen:

Aufgrund der Inanspruchnahme 2009/ 2010 ist bei einer Platzkapazität von 27 Plätzen von einer Bedarfsdeckung auszugehen.

Inanspruchnahme	Durchschnittlich belegte Plätze	Maximal belegte Plätze
2009	19	20
2010	19	24

Tab. 10

4. Maßnahmeplanung

4.1 Aussagen zur Situation der Kitas in kommunalen Gebäuden

Problematisch ist derzeit die bauliche Situation einiger Kitas in kommunalen Gebäuden. Zwar können durch die Nutzung des Bundesprogrammes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ in den Jahren 2008 – 2013 insgesamt 1,3 Mill. Euro zur Verbesserung der Bedingungen für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren eingesetzt werden, die aktuell vorliegenden Übersichten weisen jedoch einen Sanierungsrückstau von 5,4 Mio. Euro sowie einen Bedarf an Brandschutzmaßnahmen von 1,2 Mio. Euro auf.

Mit Beschluss der StVV zur Haushaltssatzung 2010 vom 17.06.2010 wurden die Grundlagen dafür geschaffen, dass die vorhandenen Mängel sukzessive beseitigt werden können. Ab 2010 stehen jährlich 500.000 € zum Abbau des Reparaturrückstaus zur Verfügung. Die aufgezeigten Brandschutzmaßnahmen werden in den Jahren 2010 bis 2012 durchgeführt.

Die konkreten Umsetzungsvorschläge der Verwaltung sind den Anlagen 2 (Reparaturrückstau) und 3 (Umsetzung Brandschutzmaßnahmen) zu entnehmen.

4.2 Veränderungen in der Kita-Landschaft

Trotz der für den Zeitraum der Kinderbetreuungsplanung prognostizierten konstanten Anzahl der zu betreuenden Kinder sind für die kommenden Jahre einige Standortveränderungen geplant.

a) Umzüge der Kitas „Spatzenhaus“/ „Am Pfingstberg“/ „Am Mühlental“/ Hort „Am Drachenberg“

Aufgrund des im April 2011 geplanten Zusammenzuges der Kitas „Spatzenhaus“ und „Am Pfingstberg“ an den neuen Standort M.-Opitz-Str. 6/ 7 erfolgt in Abstimmung mit den Trägern eine Nachnutzung des Gebäudes Willichstr. 37/ 38 durch die Einrichtungen „Am Mühlental“/ Hort „Am Drachenberg“. Hintergrund ist der im Vergleich deutlich bessere bauliche Zustand des Gebäudes Willichstr. Das Gebäude G.-Benn-Str. 25/ 26 (Am Mühlental) wird voraussichtlich ab Sept. 2011 nicht mehr genutzt.

Zu den notwendigen räumlichen, baulichen, inhaltlichen und zeitlichen Voraussetzungen und Abläufen gibt es enge Abstimmungen zwischen Verwaltung und Trägern.

Die derzeit in den Einrichtungen betreuten Kinder können auch nach Reduzierung der Kapazitäten betreut werden. Die Kita „Am Mühlental“ wird auch nach dem Umzug weiterhin über die Bedingungen für die Betreuung von behinderten Kindern verfügen.

Die Erhöhung der Kapazität im Hort am Drachenberg ergibt sich aus dem Verbleib der Hortkinder des „Spatzenhauses“ am alten Standort.

Geplante Kapazitäten:

Einrichtung	Jetzige Kapazität	Betreute Kinder (Durchschnitt 2010)	Vorauss. Kapazität nach Umzügen
Spatzenhaus	250	178	190
Am Pfingstberg	105	53	0
Am Mühlental	120	90	120
Hort am Drachenberg	65	55	90
Gesamt	540	376	400

Tab. 11

b) Standortverlagerung der Kita „Märchenland“

Aufgrund des sehr schlechten baulichen Zustandes der Kita „Märchenland“ (Stakerweg 26) entstand in Abstimmung zwischen Stadtverwaltung und dem Träger Kinderwelt gGmbH die Überlegung einer Standortverdichtung im Stadtteil Süd. Ziel ist die Aufgabe des Gebäudes Stakerweg 26 und die Betreuung der Kinder im Gebäude der Kita „Rakete“ (incl. den Räumen des jetzigen Jugendclubs „Haltstelle Süd“) sowie ggf. mit einer Doppelnutzung von Räumen in der A.-Lindgren-Grundschule.

Die notwendigen Abstimmungen dazu zwischen Stadtverwaltung, Träger, Staatlichem Schulamt und Schule laufen derzeit.

Kita	Kapazität	IST 01.09.10	Hortkinder	Kitakinder	Kapazität neu
Märchenland	195	193	132	61	0
Rakete	142	142	102	40	ca. 230 -250
Nutzung von Räumen der Lindgren-GS	0	0	0	0	ca. 80 -100
gesamt	<u>337</u>	<u>335</u>	<u>234</u>	<u>101</u>	<u>ca. 330</u>

Tab. 12

c) Standortverlagerung Kita „Max und Moritz“ Booßen

Seit vielen Jahren gibt es Bemühungen der Stadt, dass Schloss Booßen zu veräußern. Im Zuge dieser Gespräche zeigte sich, dass ein Verkauf des Schlosses deutlich erfolgversprechender ist, wenn für die derzeitigen Nutzer – Kindertagesstätte „Max und Moritz“ und Jugendclub/Freizeittreff Booßen – alternative Unterbringungsmöglichkeiten gefunden werden. Dazu wurde 2009 ein offenes Verfahren nach der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen - VOL/A zur „Anmietung von Räumen für eine Kindertagesstätte in Frankfurt (Oder) – Booßen“ durchgeführt und ein Zuschlag an einen Investor erteilt. Trotz zwischenzeitlicher Schwierigkeiten in der Umsetzung des Vorhabens geht die Verwaltung davon aus, dass der Bau der Kita im Jahr 2011 erfolgt und die Kita „Max und Moritz“ an den neuen Standort Berliner Str. 66 umzieht.

4.3 Bedarfsplanung 2011 bis 2015 für die Kita-Standorte

Aus der Prognose für die Inanspruchnahme von Kindertagesplätzen für die Jahre 2011 bis 2015 ergibt sich ein relativ konstanter Bedarf von ca. 3.900 bis 4.000 Plätzen. Für den Planungszeitraum sind insgesamt 36 Einrichtungen Bestandteil der Bedarfsplanung, wobei sich diese Anzahl unter Berücksichtigung der beschriebenen Standortveränderungen voraussichtlich ab dem Jahr 2012 auf 34 Einrichtungen reduziert.

Stadtteil Neuberesinchen (NB):

Name d. Einrichtung	Straße	Träger	Bedarfsplanung 2011-2015/ Bemerkungen (s. auch Pkt. 4.2)
Am Mühlental	G.- Benn- Str. 25 Ab 2011: Willichstraße 37/38	AWO-Kreisverband	<ul style="list-style-type: none"> • Bestand als Kita für Vorschulkinder • Umzug in das Objekt Willichstraße 27/28 • Aufgabe des Objektes G.- Benn- Str. 26
Spatzenhaus	Willichstraße 37/38 Ab 2011: M.Opitz.-Str.6/7	„Unsere Welt“ e.V.	<ul style="list-style-type: none"> • Bestand als Kita für Vorschulkinder (Fusion mit der Kita „Am Pfingstberg“ am Standort Martin- Opitz- Straße) • Nachnutzung des Objektes durch „Am Mühlental“/ Hort „Am Drachenberg“
Am Pfingstberg	Clara-Zetkin-Ring 37/38	„Unsere Welt“ e.V.	<ul style="list-style-type: none"> • Fusion mit Kita „Spatzenhaus“ am Standort M.-Opitz- Straße • Aufgabe des Objektes Clara -Zetkin- Ring 37/38
Am Drachenberg (Hort der FS)	G.- Benn- Str. 26 Ab 2011: Willichstraße 37/38	Fröbel Frankfurt (Oder) gGmbH	<ul style="list-style-type: none"> • Bestand für Hortkinder • Umzug in das Objekt Willichstraße 37/ 38 • Aufgabe des Objektes G.- Benn- Str. 25

Stadtteil Süd:

Name der Einrichtung	Straße	Träger	Bedarfsplanung 2011-2015/ Bemerkungen (s. auch Pkt. 4.2)
Rakete	Ziolkowskiallee 48	Kinderwelt gGmbH	<ul style="list-style-type: none"> • Bestand als Kita für Vorschul- und Hortkinder
Märchenland	Stakerweg 26	Kinderwelt gGmbH	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgabe des Objektes 2011/2012 geplant • Umzug in die Kita Rakete/ A.-Lindgren-GS
Coole Kiste (Hort der 3. GRS)	Leipziger Straße 165	Kinderwelt gGmbH	<ul style="list-style-type: none"> • Bestand für Hortkinder
Kunterbunt	Baumschulenweg 1b	Paritätische Kindertagesst. gGmbH	<ul style="list-style-type: none"> • Bestand als Kita für Vorschulkinder
Kinderhaus am Südring	Südring 3	Lebenshilfe e.V.	<ul style="list-style-type: none"> • Bestand als Kita für Vorschulkinder • Integrationseinrichtung f. Kinder mit erhöhtem Förderbedarf

Moosgärtlein (Waldorf-Kita)	Siedlerweg 18	Initiative Waldorf- Pädagogik	• Bestand als Kita für Vorschul- und Hortkinder
<i>EinSteinchen</i>	<i>Puschkinstraße 19</i>	<i>Förderforum Frankfurt (Oder) e.V.</i>	• <i>nicht im Bedarfsplan enthalten</i>

Stadtteil Altberesinchen:

Name der Einrichtung	Straße	Träger	Bedarfsplanung 2011-2015/ Bemerkungen
Kathol. Kita Heilig Kreuz	Leipziger Str. 39	Katholische Kirche	• Bestand als Kita für Vorschulkinder
Villa Kunterbunt	Leipziger Str. 174	Kindervereinigung e.V.	• Bestand als Kita für Vorschulkinder
Bambi	Mixdorfer Str. 11-12	pewobe gGmbH	• Bestand als Kita für Vorschul- und Hortkinder

Stadtteile Mitte und Nord:

Name der Einrichtung	Straße	Träger	Bedarfsplanung 2011-2015/ Bemerkungen
Oderknirpse	Gr. Oderstr. 25a	Fröbel Frankfurt (Oder) gGmbH	• Bestand als Kita für Vorschul- - und Hortkinder
Euro- Kita	Schulstraße 5	Förderverein Euro- Kita e.V.	• Bestand als Kita für Vorschulkinder
Hans und Hanka	Bergstraße 174	Kinderwelt gGmbH	• Bestand als Kita für Vorschul- und Hortkinder
Regenbogen	Bruno-Peters-Berg 8-9	Fröbel Frankfurt (Oder) gGmbH	• Bestand als Kita für Vorschulkinder • Integrationseinrichtung für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf
Hilde Coppi	Rosengasse 1	Wichernheim Frankfurt (Oder)e.V.	• Bestand als Kita für Vorschulkinder • Integrationseinrichtung für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf
Integrationshort	Richtstr. 13	SPI- Niederlassung - Brandenburg	• Bestand für Hortkinder
Hort der Grundschule Mitte	Bischofstr. 10/ Gubener Straße	Fröbel Frankfurt (Oder) gGmbH	• Bestand für Hortkinder
Evang. Kita St. Georg	Bergstraße 172	Ev. Kirchengemeinde FFO	• Bestand als Kita für Vorschulkinder
Kinderland am Park	Humboldtstr. 10a	pewobe gGmbH	• Bestand als Kita für Vorschulkinder
Hort der evangelischen Grundschule	Bergstraße 123	Ev. Kirchengemeinde FFO	• Bestand für Hortkinder
Spielhaus	Friedrich – Hegel- Straße 14	Spielhaus e.V.	• Bestand als Kita für Vorschulkinder

Evang. Kita Gertraud Marien	Halbe Stadt 12	Ev. Kirchengemeinde FFO	• Bestand als Kita für Vorschulkinder
Nordlicht (Hort der Grundschule am Botanischen Garten)	Bergstraße 122	SPI- Niederlassung - Brandenburg	• Bestand für Hortkinder
Am Sonnensteig	Witebsker Str. 12	Volkssolidarität e.V.	• Bestand als Kita für Vorschul- und Hortkinder
Finkenhäuschen	Finkensteig 31	Lebenshilfe e.V.	• Bestand als Kita für Vorschulkinder • Integrationseinrichtung für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf
Matroschka	Warschauer Straße 4	DRK	• Bestand als Kita für Vorschul- und Hortkinder

Stadtteil West:

Name der Einrichtung	Straße	Träger	Bedarfsplanung 2011-2015/ Bemerkungen
Lilo Herrmann	Blumenthalstraße 9	Kinderwelt gGmbH	• Bestand als Kita für Vorschulkinder
Hort d. Erich- Kästner - Grundschule	A. Bebel-Straße 21a	Kinderwelt gGmbH	• Bestand für Hortkinder
Evang. Kita Kreuzkirche	Fr.- Ebert- Straße 53	Ev. Kirchengemeinde FFO	• Bestand als Kita für Vorschulkinder
Klitzeklein	Birnbaumsmühle 12	Privatkita (Inhaberin: Katrin Meier)	• Bestand als Kita für Vorschulkinder

Ortsteile:

Name der Einrichtung	Straße	Träger	Bedarfsplanung 2011-2015/ Bemerkungen (s. auch Pkt. 4.2)
Parkschlösschen (Güldendorf)	Kämmereiweg 3	Kinderwelt gGmbH	• Bestand als Kita für Vorschulkinder
Schmusebacke (Klietow)	Lebuser Straße 5	Fröbel Frankfurt (Oder) gGmbH	• Bestand als Kita für Vorschulkinder
Max und Moritz (Booßen)	Bergstr. 14 (Schloss)	Fröbel Frankfurt (Oder) gGmbH	• Bestand als Kita für Vorschul- und Hortkinder (Neubau 2011 geplant)
Haus am Teich (Lichtenberg)	Teichstraße 3 a	Kinder der Natur e.V.	• Bestand als Kita für Vorschulkinder

Tab.13

4.4 Zusammenfassung Maßnahmen zur Umsetzung der Kinderbetreuungsplanung

Maßnahme	Standort	Zeitplan	Verantwortlich	Finanzielle Auswirkungen
Umzug Kitas „Spatzenhaus“ und „Am Pfingstberg“	Neu: M.-Opitz-Str. 6/ 7	April 2011	Unsere Welt e.V.	Übernahme Umzugskosten Amt 50
Umzug Kita „Am Mühlental“ und Hort „Am Drachenberg“ und Verkehrsgarten in Trägerschaft des SPI	Neu: Willichstr. 37/38 (jetziges „Spatzenhaus“)	April 2011 bis Aug. 2011	Träger/ Amt 50/ ZIM	Bauliche Maßnahmen (ca.200.000 € - Planung HHj. 2011) Zuschuss Umzugskosten Amt 50
Umzug Kita Booßen	Neubau durch Investor geplant	Geplant 2011	Träger/ Amt 50/ ZIM	Übernahme Umzugskosten Amt 50
Umzug Hort GS Mitte	Neubau Horthaus Gubener Str. 13	Geplant 2. Quartal 2011	Träger/ Amt 50/ ZIM	Umbaumaßnahmen (Realisierung über Fördermittel gesichert) Übernahme Umzugskosten Amt 50
Prüfung Aufgabe Standort Kita „Märchenland“ (Umzug in Kita „Rakete“)	Neu: K.-Ziolkowski-Allee 48	Geplant 2011 oder 2012	Träger/ Amt 50/ ZIM	Bauliche Maßnahmen (Kosten n.n. - Planung HHj. 2011 oder 2012) Übernahme Umzugskosten Amt 50
Realisierung Brandschutzmaßnahmen	siehe Anlage 3	2010 – 2012	ZIM	Planung über städt. Haushalt 2010 - 2012
Abbau Reparaturrückstau	siehe Anlage 4	Ab 2010	ZIM	Planung über städt. Haushalt 2010 ff.

Tab.14

5. Finanzielle Auswirkungen

Es handelt sich um eine Planung, die Standorte und Bezugskapazitäten für die Kindertagesbetreuung festschreibt. Die aktuellen fiskalischen Auswirkungen werden jährlich mit der Erarbeitung der Haushaltsplanung neu berechnet.

Grundlage für die Finanzierung von Kindertagesstätten bildet § 16 Kitagesetz i.V. m. der Kita - Personalverordnung (KitaPersV) sowie der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV). Gemäß § 16 Abs. 1 Kitagesetz werden die Kosten der Kindertagesbetreuung durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Gemeinde sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt. Die Stadt Frankfurt (Oder) ist zugleich örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Gemeinde im vorbezeichneten Sinne.

Die Finanzierung von Kita- Einrichtungen in der Stadt Frankfurt (Oder) erfolgt gemäß Betreibervertrag in Form eines zweckgebundenen Zuschusses auf der Grundlage der „Richtlinie zur Finanzierung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft“. Die Elternbeiträge werden von den Trägern vereinnahmt und mit dem Zuschuss verrechnet.

Die Kosten einer Tagespflegestelle werden durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe getragen (§ 16 Abs. 4 Kitagesetz). Näheres zum Verfahren und zu den Kosten regelt die „Richtlinie für Kindertagespflege in der Stadt Frankfurt (Oder) gemäß §§ 22 und 23 SGB VIII“.

Das Land beteiligt sich nach Maßgabe des § 16 Abs. 6 Kitagesetz sowie des § 5 KitaBKNV an den Kosten der Kindertagesbetreuung durch einen zweckgebundenen Zuschuss an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die fiskalischen Auswirkungen der mit Wirkung zum 01.10.2010 geltenden gesetzlichen Neuregelung des Betreuungsschlüssels für Vorschulkinder wurden berücksichtigt; Insgesamt ergibt sich durch die Gesetzesnovellierung ein Personalmehrbedarf von ca. 25 Stellen.

Die finanziellen Mehraufwendungen für den Zeitraum 01.10.-31.10.2010 belaufen sich auf ca. 254.000 €, für 2011 auf ca. 1, 1 Mio. €. Dabei wurden durchschnittliche Personalkosten von 40.000 € pro Mitarbeiter und Jahr zugrunde gelegt.

Mit Bescheid vom 08.09.2010 hat das Land die neuen Landeszuschüsse entsprechend der Neuregelung zugewendet. Daraus ergeben sich Erstattungen von ca. 200.000 € für das Jahr 2010 sowie ca. 800.000 € für 2011. Somit verbleibt nach heutiger Kenntnis ein ungedeckter Mehraufwand in Höhe von ca. 53.000 € im Jahr 2010 sowie ca. 211.000 € ab dem Jahr 2011 ff.

Finanzierung Kindertagesbetreuung 2010 – Plan 2015*

(Darstellung ohne Konten in Verantwortung des zentralen Immobilienmanagements)

	Plan 2010	Plan 2011	Plan 2012	Plan 2013	Plan 2014	Plan 2015
Kindertagesstätten - Produkt 365 000						
Einnahmen/ Erträge	4.484.500	5.103.400	5.075.600	5.079.500	5.040.300	5.040.300
Ausgaben/ Aufwendungen	17.880.700	18.944.700	19.089.900	19.709.800	19.972.900	20.229.800
Zuschuss	-13.396.200	-13.841.300	-14.014.300	-14.630.300	-14.932.600	-15.189.500
Tagespflege – Produkt 361000						
Einnahmen/ Erträge	17.900	22.100	22.100	22.100	22.100	22.100
Ausgaben/ Aufwendungen	114.500	126.800	126.800	126.800	126.800	126.800
Zuschuss	-96.600	-104.700	-104.700	-104.700	-104.700	-104.700
Kindertages- betreuung Gesamt						
Einnahmen/ Erträge	4.502.400	5.125.500	5.097.700	5.101.600	5.062.400	5.062.400
Ausgaben/ Aufwendungen	17.995.200	19.071.500	19.216.700	19.836.600	20.099.700	20.356.600
Zuschuss	-13.492.800	-13.946.000	-14.119.000	-14.735.000	-15.037.300	-15.294.200
durchschn. Anzahl Kinder	3.914	3.918	3.960	3.997	3.987	3.958
Kosten pro Kind	4.597,65	4.867,66	4.852,70	4.962,87	5.041,31	5.143,15
Zuschuss Stadt pro Kind	3.447,32	3.559,47	3.565,40	3.686,51	3.771,58	3.864,12

Tab.13

*Die dargestellten Kosten beziehen sich ausschließlich auf die haushalterisch erfolgten jährlichen Einnahmen und Ausgaben. Grundlage für die Bezuschussung der Träger in der Stadt Frankfurt (Oder) bildet seit 2003 die „Finanzierungsrichtlinie für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft“. Durch die Träger erfolgt bis 30.04. des Folgejahres die Vorlage der Jahresrechnung. Die Prüfung der Jahresrechnung des abgelaufenen Wirtschaftsjahres, einschließlich der Verrechnung (Nachzahlung/ Rückzahlung) erfolgt bis spätestens 30.11. des laufenden Haushaltsjahres. Aufgrund dieser Prüfung ergeben sich Nachzahlungen an die Träger oder Rückerstattungen an die Stadt. Auch die Erstattungen durch die Fremdgemeinden erfolgen teilweise im laufenden und teilweise in Folgejahr, so dass die zahlenmäßigen Ausgaben pro Haushaltsjahr nicht die tatsächlichen Kosten darstellen.

Finanzielle Auswirkungen der Standortveränderungen

Derzeit ist es nicht möglich, die finanziellen Aufwendungen für alle geplanten Standortveränderungen (baulichen Maßnahmen) umfassend zu beziffern. So erfolgt derzeit erst die inhaltliche und fiskalische Planung für die Standortverlagerung der Kita „Märchenland“. Zu diesem Vorhaben wird es eine separate Beschlussfassung unter Berücksichtigung der Kosten geben.

Finanzielle Vorteile:

Notwendige Ausgaben der Stadt zur Abarbeitung des Reparaturrückstau, die bei Standortaufgabe nicht getätigt werden müssten

- Gesamt: 1,1 Mio. €
- Am Pfingstberg 206.000 €
- Am Mühlental 451.000 €
- Märchenland 397.000 €
- Booßen 53.000 €

Einsparungen Bewirtschaftungskosten/ techn. Personal/ Miete

• Gesamt:		jährl.	ca. 150.000 €
- Märchenland	98.000 €		
- Pfingstberg	50.000 €		

Mehraufwendungen (einmalig je nach Jahr der Umsetzung)

• Bauliche Maßnahmen	(geschätzt)		n.n.
- Rakete/ Haltestelle Süd		n.n.	
- Spatzenhaus	200.000 €		
• Umzugskosten (geschätzt)			100.000 €

Die Haushaltsplanungen 2011ff. berücksichtigen noch keine sich durch die Reduzierung der Kita-Standorte in Neubesesinchen (Schließung Kita-Gebäude „Am Pfingstberg“ und „Spatzenhaus“/ Umzug in die M.-Opitz-Straße) sowie die Aufgabe des Gebäudes Kita „Märchenland“ ergebenden Einsparpotenziale bei der Werterhaltung der Gebäude, den Bewirtschaftungskosten sowie dem techn. Personal, da die Umzüge erst ab dem Jahr 2011 ff. umfassend wirksam werden.